

RS OGH 1950/6/19 1Os161/50

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.06.1950

Norm

StPO §353 Z2

Rechtssatz

Ist der Verurteilte in Ansehung eines bestimmten Sachverhaltes allenfalls freizusprechen, dann ist die Wiederaufnahme des Verfahrens selbst in dem Falle zu bewilligen, wenn er wegen des Sachverhaltes, auf den sich das Wiederaufnahmevergehen nicht erstreckt, nach dem gleichen Strafsatze zu bestrafen ist, der bereits bei dem ersten Urteil anzuwenden war.

Entscheidungstexte

- 1 Os 161/50

Entscheidungstext OGH 19.06.1950 1 Os 161/50

Veröff: SSt XXI/70

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:RS0101260

Dokumentnummer

JJR_19500619_OGH0002_0010OS00161_5000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at